



HESSISCHER LANDTAG

06. 05. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 01.03.2021

Polygamie in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Gemäß § 1306 BGB ist das Eingehen einer zweiten Ehe neben einer bestehenden unzulässig und wird gem. § 172 StGB mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Das Führen mehrerer Ehen gleichzeitig ist dagegen weder verboten noch strafbar. Insoweit gibt es in Deutschland eine vermutlich nicht unerhebliche Anzahl von Mehrfachehen – mit wahrscheinlich hoher Dunkelziffer. Die Presse berichtet immer wieder über Fälle von Polygamie in Deutschland. In der Regel handelt es sich um Männer, die mit mehreren Ehefrauen aus islamischen Ländern zugezogen sind bzw. diese im Zuge des Familiennachzugs nachgeholt haben. Der Bundesgesetzgeber hat auf diese Entwicklung reagiert, indem er § 30 AufenthG dahingehend ergänzt hat, dass für einen Ausländer im Rahmen der Familienzusammenführung nur für eine Ehefrau eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, solange er mit dieser zusammenlebt. Diese Bestimmung kann jedoch leicht umgangen werden, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mit der zuerst nachgezogenen Ehefrau aufgegeben wird. In diesem Fall können auch weitere Ehefrauen (nacheinander) nachziehen. Den getrenntlebenden Ehefrauen wird in der Regel gem. § 31 Abs. 1 AufenthG eine eigenständige, nicht zweckgebundene Aufenthaltserlaubnis erteilt. Gleiches gilt für eventuell vorhandene Kinder. Ebenso wird den getrenntlebenden Ehefrauen und Kindern Unterstützung nach SGB I, II, XII, AsylbLG und ggf. weiterer Bestimmungen gewährt. Über einen Extremfall berichtete die Presse im Oktober 2016. Ein Syrer war 2015 mit vier Ehefrauen und 22 seiner 23 Kinder geflohen und lebte im Westerwald. Da diese Form der Bedarfsgemeinschaft im deutschen Sozialhilferecht nicht vorgesehen ist, trennte sich der Mann von drei seiner Frauen, besuchte diese jedoch im regelmäßigen Turnus an ihren jeweiligen Wohnorten und war aus diesem Grund gehindert, sich eine Arbeitsstelle zu suchen:

→ <https://www.fnp.de/lokales/limburg-weilburg/mann-vier-frauen-kinder-10509025.html>

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Fälle von Mehrfachehen in Hessen sind der Landesregierung bekannt?

Das Eingehen einer Mehrfachehe zusätzlich zu einer bereits bestehenden Ehe ist in Deutschland unzulässig und strafbar. Nach § 1306 BGB darf eine Ehe nicht geschlossen werden, wenn eine der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, bereits mit einer dritten Person verheiratet ist. Ferner ist die Polygamie gemäß § 172 des Strafgesetzbuches strafbar. Vor diesem Hintergrund ist eine standesamtliche Eheschließung von polygamen Ehen nach deutschem Recht weder möglich noch vorgenommen worden, so dass den hessischen Standesämtern und der Landesregierung diesbezüglich keine Fälle von Mehrfachehen in Hessen bekannt sind. Mögliche Mehrfachehen, die bereits im Ausland vor der Einreise nach Deutschland geschlossen wurden, können, wenn überhaupt nur im Einzelfall beispielsweise im Rahmen der Anmeldung zu einer (weiteren) Eheschließung im Inland bekannt werden. Da eine entsprechende Datenübermittlung zwischen ausländischen und deutschen Behörden in diesem Zusammenhang allerdings nicht erfolgt, sind der Landesregierung auch keine Fälle von im Ausland geschlossenen Mehrfachehen bekannt.

Frage 2. Wie viele der unter erstens aufgeführten Ehen wurden im Ausland und wie viele im Inland (ggf. nach religiösem Ritus) geschlossen?

Den Standesämtern und Ausländerbehörden sind bislang keine Fälle von Vielehen bekannt und entsprechend angezeigt worden. Somit liegen keine statistischen Daten bezüglich von bereits im Ausland und vor der Einreise nach Deutschland geschlossenen Mehrfachehen vor, so dass deren mögliche Anzahl nicht benannt werden kann. Im Inland ist das Eingehen einer Mehrfachehe bei einem deutschen Standesamt nicht zulässig, so dass in Hessen auch keine Mehrfachehen nach deutschem Recht geschlossen wurden. Statistisch erfasst werden nur die Ehen, die rechtmäßig zustande gekommen sind.

Frage 3. In wie vielen Fällen haben in Hessen aus dem Ausland zugezogene Personen, die mit einem Ehepartner eingereist sind bzw. diesen nachgeholt haben, sich später von diesem getrennt und eine oder mehrere weitere Ehepartner aus dem Ausland nachgeholt?

Im Ausländerzentralregister (AZR) wird im Wesentlichen nach Aufenthaltszwecken, Staatsangehörigkeiten, Geschlechtern, Altersgruppen und der Aufenthaltsdauer unterschieden. Eine zusätzliche statistische Erfassung von aus dem Ausland zugezogenen Personen, die mit einem Ehepartner eingereist sind bzw. diesen nachgeholt haben, sich danach von diesem getrennt und anschließend einen weiteren Ehepartner aus dem Ausland nachgeholt haben, erfolgt dabei nicht. Diesbezüglich werden auch keine landeseigenen Statistiken geführt, so dass eine Beantwortung der Frage 3 nicht möglich ist.

Frage 4. In wie vielen der unter drittens aufgeführten Fälle wurden auch Kinder aus der betreffenden Ehe nachgeholt?

Da eine statistische Erfassung für den unter Frage 3 erfragten Personenkreis nicht vorgenommen wird, kann auch die Anzahl der Kinder aus den betreffenden Ehen, die im Wege des Familiennachzugs nach Deutschland nachgeholt wurden, nicht benannt werden, so dass eine Beantwortung der Frage 4 nicht möglich ist.

Frage 5. In wie vielen der unter drittens aufgeführten Fällen erfolgte der Familiennachzug nach § 36 Abs. 2 AufenthG

Da die Anzahl der unter Frage 3 erfragten Fälle nicht ermittelt werden kann, ist eine weitere Spezifizierung nach erteilten Aufenthaltstiteln für diesen Personenkreis und folglich eine Beantwortung der Frage 5 nicht möglich. Insgesamt hielten sich zum Stichtag 31. Januar 2021 laut AZR in Hessen 479 Personen auf, denen nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger) ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Frage 6. Wie viele der an den unter erstens aufgeführten Ehen beteiligten Personen (einschließlich Kinder) beziehen derzeit in Hessen staatliche Unterstützung, z.B. nach SGB I, II, XII, AsylbLG?

Da die Landesregierung von unter Frage 1 erfragten Mehrfachehen keine Kenntnisse hat, kann die Personenzahl von insgesamt an möglichen Mehrfachehen beteiligten Personen, die in diesem Zusammenhang staatliche Unterstützungsleistungen erhalten, nicht zuverlässig und nachvollziehbar ermittelt werden.

Frage 7. In wie vielen Fällen wurde der getrenntlebenden Ehefrauen und Kindern ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gem. § 31 Abs. 1 AufenthG oder nach einer anderen Bestimmung erteilt?

Zum Stichtag 31. Januar 2021 hielten sich in Hessen laut AZR insgesamt 1.314 getrenntlebende Ehefrauen auf, denen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gem. § 31 Abs. 1, 2 und 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht) und ein dementsprechender Aufenthaltstitel erteilt wurden. Weiterhin hielten sich laut AZR insgesamt 2.001 Kinder in Hessen auf, denen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gem. § 34 Abs. 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder) und ein dementsprechender Aufenthaltstitel erteilt wurden.

Frage 8. Woher hat die Landesregierung bzw. Behörden des Landes oder der Kommunen Kenntnis vom Bestehen mehrerer Ehen von aus Drittstaaten einreisenden Ausländern?

Kenntnisse vom Bestehen mehrerer Ehen können den Standesämtern lediglich bei der Prüfung einer Anmeldung zur Eheschließung bekannt werden, was aber, wenn überhaupt lediglich Einzelfälle betreffen würde. Entsprechende Erkenntnisse wurden aber weder von den Standesämtern noch den Ausländerbehörden gemeldet und zur Anzeige gebracht, so dass die Landesregierung keine Kenntnisse vom Bestehen von Mehrfachehen in Hessen hat.

Frage 9. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Dunkelziffer bei Mehrfachehen von in Hessen lebenden Ausländern?

Zu der Fragestellung ist eine faktenbasierte verlässliche Aussage mangels entsprechender Erkenntnislage nicht möglich.

Frage 10. Plant die Landesregierung – ggf. in Abstimmung mit der Bundesregierung und/oder den Regierungen anderer Bundesländer – eine gesetzliche Regelung zur Erfassung sämtlicher im Inland lebenden Personen, die in einer Mehrehe leben?

Mehrfachehen sind nach deutschem Recht nicht zulässig und strafbar, so dass diese bei begünstigenden aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen nicht entscheidungserheblich sind. Des Weiteren ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen Zweit- oder weiteren Ehegatten im Rahmen des Ehegattennachzugs nach § 30 Abs. 4 AufenthG vom Gesetzgeber ausdrücklich ausgeschlossen worden, so dass die Einreise und Aufenthalt eines Zweit- oder weiteren Ehegatten nicht auf der Rechtsgrundlage für einen Ehegattennachzug nach § 30 AufenthG erfolgen kann. Da die bundesgesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Strafgesetzbuches und des Aufenthaltsgesetzes umfassend und ausreichend sind, um möglichen Fällen von Polygamie entsprechend rechtlich begegnen zu können, werden weiterführende gesetzliche Regelungen nicht als erforderlich und zielführend angesehen. Folglich sind eigene hessische Gesetzesinitiativen in diesem Zusammenhang nicht beabsichtigt.

Wiesbaden, 25. April 2021

Peter Beuth